

Wels, am 25. Jänner 2024

## DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 18 Absatz 5 StW. 1992 iVm § 7 GOGR

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	25. Jan. 2024
Tgb.Nr.	40253 16:15

**Die FPÖ-, SPÖ-, ÖVP-, die Grünen, NEOS-, und MFG- Fraktion stellen gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:**

### Der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs. 1 GOGR.“
2. „Die Stadt Wels gewährt einen einmaligen, freiwilligen Energiezuschuss in Form eines Gutscheines in der Höhe von **100 Euro pro Haushalt**.

Anspruchsberechtigt sind Personen mit eigenem Haushalt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Ständig bewohnter Hauptwohnsitz in Wels seit zumindest 1. November 2023
- Bei der antragstellenden Person liegt ein eigener Haushalt vor.

Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person und allenfalls jenen Personen, die laut zentralem Melderegister ihren Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse haben. Nebenwohnsitze werden nicht berücksichtigt.

Von dem Zuschuss ausgenommen sind:

- Asylwerberinnen und Asylwerber iSd § 2 Abs. Z 14 AsylG
- Subsidiär Schutzberechtigte iSd § 8 AsylG
- Vertriebene iSd § 62 AsylG
- Bewohnerinnen und Bewohner, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben.
- Dies gilt u.a. für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG.
- Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.

Die Gewährung des Zuschusses ist von der Höhe des Einkommens abhängig. Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren Monatseinkommen im Jänner 2024 pro Haushalt nachfolgende Werte nicht überschreitet:

- Einpersonenhaushalte: Monatseinkommen Jänner bis 1.950 Euro netto
- Mehrpersonenhaushalte: Monatseinkommen Jänner bis 2.800 Euro netto
- Die Einkommensgrenze erhöht sich um 120 Euro netto pro im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind.

Die Berechnung des Einkommens sowie die Umsetzung erfolgt wie bei der Stadt Wels gewährten Weihnachtsgeldzuschuss, wobei das Pflegegeld beim Nettoeinkommen nicht berücksichtigt wird.

Die Prüfung des Antrages erfolgt mittels automatisierter Unterstützung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Zuschuss genehmigt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mittels Zusendung eines Gutscheines, der bei der eww Wels im Kundencenter eingelöst werden kann.

Der Antrag auf Gewährung des Energiezuschusses kann von 1. März bis 31. März 2024 digital und persönlich beim Magistrat gestellt werden, zwischen 1. und 30. April 2024 jedoch nur digital.

### Begründung zur Dringlichkeit

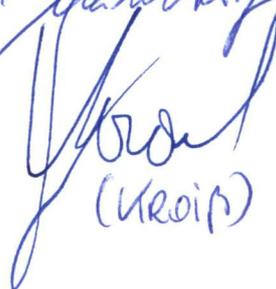
Aufgrund der hohen Inflation und der dadurch stark gestiegenen Wohn-, Energie-, und sonstigen Lebenserhaltungskosten wird es für immer mehr Welsnerinnen und Welsnern schwierig ihr Leben ohne Schulden zu finanzieren. Es ist daher dringend notwendig, dass die Stadt Wels rasch Hilfe leistet. Dies begründet die Dringlichkeit.

Berichterstatter: Vzbgm. Christa Raggl-Mühlberger

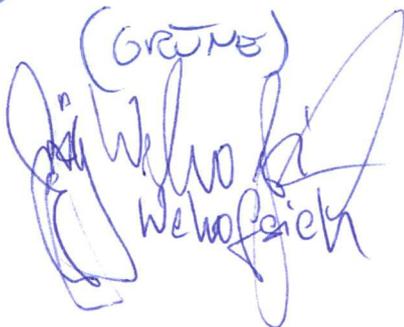
M. Kersch  
(OBERDORFER)

Raggl-Mühlberger



  
(KROPF)

  
(SCHINNERER)

(GRÜNE)  
  
Wehofer  
Wehofer

  
(ZAMMILLER)

**Beschluss des Gemeinderates**

vom..... **29. Jan. 2024** .....

**Antrag**

einstimmig - mit Stimmenmehrheit  
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:



Beschlussung zur Dringlichkeit

Auftrag der hohen Instanz und der dadurch stark gestiegenen Wohn- und Energiekosten wird es für immer notwendig sein, die Wohnkosten zu senken und die Wohnqualität zu verbessern. Es ist daher dringend notwendig, dass die Stadt Wien sich für die Realisierung dieses Vorhabens einsetzt.

